№ 103. 1866. 14. Jahrgang.

Berliner Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:
B. Hesse in Berlin.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich . . . 22½ Sgr.
Im deutschen Postverein . . . . 26 „
In Berlin auch monatlich . . . 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 2½ Sgr.

Dienstag, den 4. September.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

Zweite Deputation.

Es hat sich in den letzten Jahren hierselbst eine Species des Betruges ausgebildet, welche von Industrierittern aller Stände mit ganz besonderer Vorliebe ausgebeutet worden ist, und zwar jedenfalls deshalb, weil es der Natur der Dinge nach sehr leicht ist, Opfer für die fragliche Art des Betruges zu finden, resp. heranzuziehen. Wer das Intelligenzblatt und die Inseratentheile der hiesigen Zeitungen durchliest, dem fallen von selbst die Massen von Personen in die Augen, welche Dienste und Beschäftigungen suchen, und wer, in die hiesigen Verhältnisse eingeweiht, die colossale Concurrenz kennt, welche in Bezug auf zu vergebende Stellen fast in jedem einzelnen Falle entsteht, dem muß nothwendig der Gedanke nahe treten, daß die Leute, welche auf solche Stellen reflectiren, zur Erlangung derselben sogar Opfer zu bringen bereit sind, soweit solche in ihren Kräften stehen. Auf diese Erfahrung gestützt, sind nun Spekulanten auf die zeitgemäße Idee gekommen, die Vergebung derjenigen Stellen, über welche sie zu disponiren haben, von der Belegung von Cautionen abhängig zu machen, und zwar auch dann, wenn die Functionen, die der Engagementssuchende zu erfüllen hat, gar nicht einmal mit pecuniairem oder sonstigem Risico für den Engagirenden verknüpft sind. Man findet es eben bequem, auf diesem leichten Wege ein fremdes Kapital in sein Geschäft zu ziehen, mit welchem man so lange gewinnbringend operiren kann, als man nebenher auch die Arbeitskraft desjenigen ausnutzt, der dieses Kapital hergiebt. Da diese Spekulation nun eine vollständig erlaubte ist, so wird eine solche Cautionsstellungs-Bedingung keineswegs immer in unredlicher Absicht an die betreffenden Engagements geknüpft. Es giebt im Gegentheil eine Menge reelle Geschäftsleute, die nur deshalb so verfahren, weil sie in ihren Betriebsmitteln beschränkt sind und dieselben durch die einmal bestehende günstige Conjunctur, die ohne ihr Zuthun geschaffen worden, erweitern wollen. Solche Geschäftsleute zahlen denn auch bei Auflösung der betreffenden Engagements-Verträge die ihnen geleisteten Cautionen nebst den dafür stipulirten Zinsen gewissenhaft zurück. Neben ihnen giebt es nun aber leider auch eine große Menge unreeller Geschäftsmänner, welche die fraglichen Cautionen entweder von Hause aus direct in der Absicht erheben, sich auf Kosten des Stellensuchers damit schnöde zu bereichern, oder welche mindestens vorher nicht die sichere Aussicht haben, dem Cautionssteller für den Fall gerecht werden zu können, daß derselbe, aus der Stelle tretend, sein Capital zurückfordert. Auf diese Weise nun sind in den letzten Jahren Hunderte von Schwindeleien verübt worden und werden leider täglich noch verübt. Das Verfahren der desfallsigen Industrieritter ist ein sehr einfaches und fast überall gleiches. Es wird von ihnen durch Zeitungs-Inserate bekannt gemacht, daß sie diese und jene Stelle, für welche ein verhältnißmäßig hohes Gehalt angegeben wird, entweder in ihrem eigenen Geschäft zu vergeben, oder für ein fremdes Geschäft nachzuweisen haben, daß der Reflectirende aber Caution deponiren muß. Dem sich Meldenden wird dann ein möglichst hoher Begriff von dem Geschäft beigebracht, in das er eintreten soll, seine künftige Stellung in demselben wird ihm im rosigsten Lichte ausgemalt, er muß den Versicherungen seines neuen Prinzipals gegenüber der Ansicht werden, daß er sein Geld gar nicht sicherer anlegen kann, als wenn er es diesem als Caution giebt, und er muß sich am Ende noch glücklich schätzen, daß der Herr Prinzipal bei dem behaupteten Umfange und der Ausdehnung seines Geschäfts nicht noch eine viel höhere Caution von ihm fordert, durch deren Unerschwinglichkeit ihm vielleicht die schöne Stelle ganz entgangen sein würde. Mit den herrlichsten Hoffnungen für seine Zukunft tritt ein solcher Glücklicher dann in die neue Stelle ein, um indessen zu seinem großen Erstaunen allmälig inne zu werden, daß in dem Geschäft, welchem er seine Thätigkeit widmen will, alles Mögliche gemacht wird, nur keine Geschäfte! Er wird stutzig, läßt die Dinge aber gehen, wie sie wollen, solange er nur das ihm zugesicherte Salair pünktlich gezahlt erhält. Schon nach wenig Monaten aber pflegt der Herr Prinzipal mit demselben im Rückstande zu verbleiben, der Angestellte beginnt Mangel zu leiden, denn sein ganzes Vermögen hat oft nur in der als Caution bestellten Summe bestanden, er wird unruhig, beginnt die wahre Qualität des Prinzipals und seines Geschäfts zu durchschauen, kündigt seine Stelle, erhält auch ohne Schwierigkeiten die gewünschte Demission, aber — seine Caution erhält er nicht und er muß bei näherer Recherche die betrübende Entdeckung machen, daß sein bisheriger Prinzipal zahlungsunfähig ist und ihm sein Geld abgeschwindelt hat. — Dies ist mit kleinen Modifikationen und Variationen in den meisten Fällen der Thatbestand der Betrügereien, die wir Eingangs erwähnten. Um denselben Thatbestand handelt es sich in der Hauptsache auch in einem Betrugs-Prozesse, der am Sonnabend gegen die Commissionaire Friedrich Wilhelm Moch, Herrmann Ludwig Albert Wege und Johann Carl Berckfeldt verhandelt wurde. Moch ist als „Macher" in dem beschriebenen Genre, Wege und Berckfeldt sind als seine Helfer angeklagt. Moch ist ein Allerweltsgeschäftsmann. Seine Vielseitigkeit ist wahrhaft bewundernswerth. Von Hause aus betrieb er eine Bürstenfabrik, die im Jahre 1862 wegen Vermögensverfalles einging. Dann hatte er eine Cartonagen-, dann eine Haarbalsam-Fabrik. Später versuchte er ein Holzgeschäft zu etabliren, correspondirte wegen Holzlieferungen mit den Administrationen des Herzogs von Ratibor, des Fürsten von Pleß, des Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen, konnte es aber nie dahin bringen, daß er wirklich Holzsendungen erhielt. Inzwischen richtete er vier Pfandleihe-Stellen ein, in der Mittel-, der Mohren-, der Jäger- und der Jerusalemer Straße. Wovon und mit welchen Mitteln? — das weiß Niemand. Moch selbst behauptet, er habe noch 2000 Thaler besessen, die er aus dem früheren Schiffbruche gerettet, auch will er noch größere Capitalien ausstehen haben. Sei dem, wie ihm wolle, Thatsache ist, daß er mit dem, was er etwa hatte, nicht reichte, sondern ebenfalls zu dem beliebten Cautionsmittel griff, um seinen Finanzen aufzuhelfen. Die Anklage behauptet nun, daß er sich falscher Vorspiegelungen bedient habe, um die Leute, die er durch Zeitungs-Annoncen zu Engagements heranzuziehen wußte, zur Hergabe von Cautionen zu bewegen und daß er seinen Zweck auch auf diesem Wege erreicht habe. Die Staats-Anwaltschaft hat eine Reihe von Fällen zur Sprache gebracht, in denen Moch den Cautionsstellenden gesagt hat, er besitze ein großartiges Holzgeschäft, sei selber Eigenthümer bedeutender Waldungen in Schlesien und Posen, stehe mit dem Herzoge von Ratibor in fortlaufender Verbindung, habe mit demselben große Lieferungsverträge u. s. w. Diesen Angaben vertrauend, haben nun die Stellensuchenden, namentlich ein Kaufmann Esser, ein Maurerpolier Osterburg und ein Bauwärter Laurich größere und kleinere Cautionen bestellt und sind um diese betrogen. Alles, was Moch dem Gericht im Betreff seiner behaupteten Geschäftsverbindung mit dem Herzoge von Ratibor vorzeigen konnte, bestand — — in einem Preiscourant, den er sich von einem herzoglichen Förster hatte schicken lassen. Die Mitangeklagten Wege und Bertholtz sollen nur in einzelnen der zur Anklage gestellten Fälle zu der Täuschung der betrogenen Personen mit beigetragen haben, was sie indessen entschieden bestreiten. In Beziehung auf sie ist eine Entscheidung noch nicht ergangen, da die Anklagefälle, bei denen sie interessiren, eingetretener Beweiserhebungs-Hindernisse wegen einer Separat-Verhandlung vorbehalten werden mußten. In Beziehung auf den Hauptangeklagten Moch dagegen ist in den übrigen Anklagepuncten, in denen er alleiniger Beschuldigter war, schon jetzt vom Gericht das Erkenntniß gefällt worden. Dasselbe geht dahin, daß der Angeklagte Moch des wiederholten Betruges schuldig zu erklären und mit 4 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 200 Thalern, im Unvermögensfalle mit noch anderweiten 4 Monaten Gefängniß zu belegen, er auch auf ein Jahr der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig zu erklären und auf gleiche Dauer unter Polizei-Aufsicht zu stellen sei.

Schwurgericht.

Daß es nicht immer großer Objecte bedarf, um große und weitläufige Prozesse hervorzubringen, beweist ein Meineids-Prozeß, dessen Verhandlungen gestern begannen und in welchem der Commissionair Traugott Herrmann Dittmann und der Kaufmann Friedrich Rudolph Julius Lentz die Angeklagten sind. In diesem Prozesse handelt es sich nämlich um einige Eide, die wegen ganz geringfügiger Beträge von drei, vier und sechs Thalern geschworen worden sind. Der Ursprung der betreffenden Schulden führt aber auf so complicirte Geschäftsverhältnisse zurück, daß eine Anklage erhoben werden mußte, zu deren Vorlesung allein mehr als eine halbe Stunde Zeit gehörte. Es haben ferner zwanzig und einige Zeugen geladen werden müssen und es wird mindestens drei Tage dauern, ehe die Sache zur Entscheidung gedeiht. Der Thatbestand ist ohne jedes allgemeine Interesse.

Polizei- und Tages-Chronik.

*** In der vergangenen Woche wurde, wie wir damals meldeten, ein Mordversuch gegen eine 64jährige Wittwe verübt, indem eine Frau in ihre Wohnung drang und sie mit einem Strick zu erwürgen suchte, jedoch bei der alten Frau einen so tapferen Widerstand fand, daß sie von ihrer mörderischen Absicht lassen und die Flucht ergreifen mußte. Die Attentäterin war erkannt worden. Es war die Wittwe Weiland, eine 58jährige Frau, welche der Angegriffenen 4 Thlr. schuldig war, weshalb man zunächst glaubte, daß sie sich durch die Ermordung ihrer Gläubigerin von ihrer Schuld habe befreien wollen. Die Umstände, welche sich bei der Verhaftung der Weiland ergaben, deuten aber darauf hin, daß man es mit einer geisteskranken Person zu thun hat. Die Criminalbeamten, welche sich nach der neuen Wilhelmsstraße Nr. 12 begaben, fanden nämlich an der Thür der Weiland drei Kreuze und in der Wohnung selbst vor dem Bette einen großen Halbkreis mit Kreide gezogen, innerhalb dessen neun Kreuze gezeichnet waren. In diesem Kreise aber stand die Weiland und war nur mit Gewalt daraus zu entfernen. Sie gab bei ihrer Vernehmung zu, daß sie die Absicht gehabt habe, ihre Gläubigerin mittelst der zu diesem Zwecke ausdrücklich besorgten Leine zu erwürgen, nicht aber weil sie ihr 4 Thaler schuldete, sondern weil die Angegriffene eine Hexe sei, die sich mit ihr durch allerhand Zauberkünste in Verbindung gesetzt habe und allnächtlich bei ihr erscheine, um sie als Alp zu bedrücken und zu quälen. Auf Anrathen einer guten Freundin habe sie nun versucht, die Hexe durch die drei und neun Kreuze zu bannen, die Macht des Teufels, welche in ihrer Gegnerin wohne, sei aber größer gewesen, als die Macht der Kreuze, denn die Hexe sei in der nächsten Nacht wieder vor ihrem Bett erschienen und habe sie bedroht. Da sei sie denn endlich zu dem Entschlusse gekommen, ihren Plagegeist zu erwürgen, habe sich den Strick verschafft und den Versuch gewagt, sei aber nicht zum Ziel gekommen, da die Hexe, obwohl sie 11 Jahre älter als sie — die Weiland — sei, doch körperlich stärker gewesen. Die Weiland ist erst vor Kurzem von der Cholera genesen und noch sehr schwach, es ist daher nicht zu verwundern, wenn die weit ältere Frau sie besiegt hat. Vielleicht haben auch die erwähnten Hallucinationen ihren Ursprung in dieser Körperschwäche.

*** Es ist neuerdings in Folge einer Beschwerde über einen Exekutor, der gegen einen Bekenner des jüdischen Glaubens an einem jüdischen Feiertag Exekution vollstreckt hatte, die der Schuldner für ungerechtfertigt hielt, indem er der Ansicht war, daß gegen Juden ebensowenig wie gegen Christen an deren Feiertagen Exekutionen vollstreckt werden dürften, Berathung beim Stadtgericht gepflogen, jedoch beschlossen worden, die Beschwerde zurückzuweisen. Begründet ist diese Zurückweisung damit, daß der Artikel 14 der Verfassungsurkunde verordnet: die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. Hieraus gehe hervor, daß nur die christlichen Sonn- und Festtage vor einer Exekutionsvollstreckung schützten, und zwar ebenso den Christen wie den Juden, der anderenfalls ja auch vor den Christen einen erheblichen Vorzug haben würde, da er dann an bei weitem weniger Tagen exekutionsfähig sei, als Ersterer. Denn er sei dann an seinen und den christlichen Feiertagen vor dem Exekutor geschützt, die Christen aber nur an letzteren. Uebrigens soll aber dabei ausgesprochen sein, daß nur in besonders dringlichen Fällen gegen Juden an deren Feiertagen mit Exekution vorgegangen werden solle. Einen rechtlichen Anspruch dagegen oder einen Grund zur Beschwerde im anderen Falle aber hätten sie nicht.

*** Es soll an maaßgebender Stelle beschlossen sein, den Polizeigewahrsam, in welchem alle über Nacht aufgegriffenen oder wegen Obdachlosigkeit sich selbst meldenden Personen bis zu ihrer Entlassung oder Aufnahme in die Stadtvoigtei detinirt wurden, ganz aufzuheben und an dessen Stelle ein Gebäude für Obdachlose, wie sie in England längst existiren, zu errichten. Hier würden sich Personen, welche kein Obdach haben, ohne jede Weitläufigkeit und Kontrolle über Nacht aufhalten und ohne Weiterung am Morgen sich daraus entfernen können. Die wegen strafbarer Handlungen Nachts verhafteten Personen würden bis zum Morgen oder bis zu ihrer Vorführung zum Verhör entweder in den Schutzmannswachen verbleiben, oder zur Stadtvoigtei geliefert werden.

*** Am Sonnabend kamen zwei junge Mädchen, welche sich für Schwestern ausgaben, zu einer Familie, die Schlafstellen vermiethete und baten um Aufnahme für eine von ihnen, die augenscheinlich sehr angegriffen war. Dem Verlangen wurde Folge gegeben, die Kranke auch ins Bett gebracht; sie kam dabei der Wirthin aber so verdächtig vor, daß diese nach einer Hebeamme sandte, welche auch alsbald erschien und durch Untersuchung feststellte, daß die Kranke vor Kurzem geboren hatte. Letztere stellte